



Kanalgebührenordnung KOLSASS

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kolsass in seiner Sitzung vom 30.12.2019 verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Kolsass erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum und kann mittels Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch bzw. bei dessen Ausfall durch Schätzung jeweils zum 31.12. und beträgt 2,26 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die laufende Gebühr wird durch Gemeinderatsbeschluss angepasst.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Sämtliche Wirtschaftsbetriebe, bei denen im Zuge ihrer Produktion (Ställe, oder Maschinenkühlung) keine Abwässer anfallen, welche nachweislich der Kanalisationsanlage nicht zugeführt werden, sind aufgrund der separaten Feststellung dieses Verbrauchs mittels eigenem Wasserzähler (Subzähler) im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes von der Entrichtung dieser laufenden Kanalgebühr ausgenommen.
- (5) Die laufende Gebühr ist quartalsweise im jeweiligen Jahr vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer bzw. sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks – bei Wohnungseigentümergeinschaften die Eigentümergemeinschaft.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren.
- (3) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren zur Einhebung der in dieser Verordnung festgelegten Kanalbenutzungsgebühren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl 194/1961 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbgG) LGBl 97/2009 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Umsatzsteuer

In allen festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung außer Kraft.

Gemeinde Kolsass, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Hansjörg Gartlacher



Angeschlagen am 11.02.2020

Abgenommen am 16.02.2020

Verordnungsprüfung des Landes am:.....

Zl.:.....